

BVGer D-2121/2016 vom 13. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2121_2016

FR: TAF D-2121/2016 du 13 juin 2017

IT: TAF D-2121/2016 del 13 giugno 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7 S. 1017 ff.; 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f.; 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f., Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Verfügung hielt das SEM im Wesentlichen fest, dass sich bereits anlässlich der BzP aufgrund ihrer mangelhaften Kenntnisse zu Eritrea erste Zweifel an der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Herkunft beziehungsweise Sozialisierung in Eritrea ergeben hätten. Aus diesem Grund sei sie in der Anhörung zu ihrer Herkunft und zu ihren fehlenden Identitätspapieren befragt worden. Zudem sei ihr Alltagswissen ein weiteres Mal im Rahmen des am 17. Februar 2015 durchgeführten rechtlichen Gehörs zu Zweifeln betreffend ihre Herkunft geprüft worden. Ihre Angaben zu ihrer eritreischen Herkunft seien aus verschiedenen Gründen unzureichend. Vorab falle auf, dass sie widersprüchliche Angaben zu ihrem Geburtsort gemacht habe. Während sie bei der BzP gesagt habe, in B._____ geboren zu sein, habe sie bei der Anhörung angegeben, aus dem Dorf F._____ zu stammen, wo sie zur Welt gekommen sei, aber in einem anderen Dorf - nämlich B._____ - aufgewachsen zu sein. Beim rechtlichen Gehör zum Alltagswissen habe sie wiederum erklärt, in B._____ geboren und aufgewachsen zu sein. Über B._____ befragt, habe sie nicht angeben können, wie viele Einwohner oder Familien dort leben würden, obschon B._____ ihren Angaben zufolge ein kleines Dorf sei. Dieses Unkenntnis sei angesichts ihrer Behauptung, ihr ganzes Leben in B._____ verbracht zu haben, nicht nachvollziehbar, weil davon ausgegangen werden dürfe, dass in einem kleinen Dorf jeder jeden kenne und sie somit zumindest ungefähre Angaben über die Anzahl der dort ansässigen Familien machen können sollte. Bei der Anhörung hingegen habe sie die Zahl der Familien in B._____ auf über 100 geschätzt und habe auf die Frage, ob sie jeden kennen würde, nur gesagt, dass alle Eritreer seien. Zudem seien ihre geografischen und

topografischen Kenntnisse zu ihrer Herkunftsregion auffallend dürftig, obschon sie seit ihrer Kindheit als Ziegenhirtin gearbeitet habe und folglich mit der Landschaft und den umliegenden Ortschaften habe vertraut sein müssen. Auf die Aufforderung, die Landschaft um B. _____ zu beschreiben, hätten sich ihre Angaben darauf beschränkt, dass es dort Bäume und Berge gebe. Dabei habe sie nicht gewusst, ob die Berge Namen hätten und habe fälschlicherweise erklärt, dass es in der Umgebung von B. _____ nur einen Fluss namens G. _____ gebe, jedoch keine weiteren Flüsse. In Wirklichkeit gebe es aber in der Nähe von B. _____ die beiden Flüsse H. _____ und I. _____. Ausser der Zoba Gash-Barka, in welcher B. _____ liege, seien ihr zudem keine anderen Zobas in Eritrea bekannt beziehungsweise habe sie auf die Frage, welche Zobas an Gash-Barka angrenzen würden, die Namen J. _____, K. _____, L. _____ und M. _____ angegeben. Auf Vorhalt, es handle sich hierbei um Ortschaften und nicht um Zobas, habe sie bestätigt, dass dies grosse Ortschaften seien. Drei dieser grossen Ortschaften habe sie schon bei der BzP genannt, allerdings als sie nach Nachbardsdörfern von B. _____ gefragt worden sei und nicht nach grossen Städten. Bei der Anhörung hingegen habe sie auf die Frage nach Nachbardsdörfern korrekterweise die Dörfer N. _____, O. _____ und P. _____ genannt. Auf die Frage, warum sie diese Dörfer nicht schon bei der BzP erwähnt und stattdessen Namen von grossen Städten aufgezählt habe, habe sie angegeben, es sei doch alles das Gleiche. Dieser Erklärung könne aber nicht gefolgt werden. Vielmehr bestehe angesichts der Tatsache, dass sie die Nachbardsdörfer von B. _____ erst bei der Anhörung genannt habe, der Eindruck, dass sie sich ihr Wissen erst nachträglich angeeignet habe. Dafür spreche, dass sie, als sie im Rahmen des rechtlichen Gehörs nach den umliegenden Dörfern von B. _____ erneut gefragt worden sei, offensichtlich Mühe gehabt habe, die Namen der drei in der Anhörung genannten Dörfer zu wiederholen. Im Weiteren habe sie sich widersprüchlich zur Subzoba geäussert, in welcher ihr Heimatdorf B. _____ liege. Bei der BzP habe sie sich an den Namen nicht erinnert. Bei der Anhörung habe sie die Subzoba Q. _____ F. _____ und beim rechtlichen Gehör wiederum die Subzoba R. _____ angegeben. Von einer Person, die ihr ganzes Leben in B. _____ verbracht habe, könne erwartet werden, die Subzoba, aus der sie stamme, widerspruchsfrei anzugeben. Anzuführen sei, dass keine der von ihr genannten Subzobas korrekt sei, denn B. _____ liege in Wahrheit in der Subzoba S. _____ beziehungsweise T. _____. Bezüglich einer Ausbildung habe sie im Weiteren angegeben, nie zur Schule gegangen zu sein. Auf die Frage, wie ihre Eltern sie angesichts der obligatorischen Schulpflicht nicht zur Schule hätten gehen lassen, seien ihre Antworten oberflächlich und ohne persönliche Färbung geblieben, indem sie nur gesagt habe, dass es sich so ergeben habe und sie nicht wisse, aus welchem Grund ein Schulbesuch bei ihren Eltern nicht möglich gewesen sei. Ausserdem habe sie widersprüchliche Angaben auf die Frage nach einer Schule in ihrem Dorf gemacht. Während sie nämlich bei der Anhörung gesagt habe, die nächstgelegene Schule befände sich eine Stunde Fussmarsch von ihrem Dorf entfernt, habe sie beim rechtlichen Gehör behauptet, dass es in B. _____ eine Schule namens U. _____ gebe. Im Weiteren falle auf, dass sie das Personalienblatt selbständig und in eritreischer sowie englischer Schrift ausgefüllt habe. Deshalb dürfe auch aus diesem Grund davon ausgegangen werden, dass sie entgegen ihrer Angaben die Schule besucht habe, und mit ihrer Behauptung, nie die Schule besucht zu haben, ihre ungenügenden Länderkenntnisse zu erklären versuche. Ein weiteres Indiz, das gegen ihre eritreische Herkunft spreche, seien ihre ungenügenden Kenntnisse über das Alltagsleben in Eritrea. Sie habe zwar die eritreische Währung gekannt, aber nie Radio gehört oder TV geschaut. Da aber vor allem das Radio in Eritrea das am meisten verbreitete Medium sei, erscheine es

unrealistisch, dass sie in ihrem Dorf noch nie Radio gehört habe. Zudem habe sie die Farben der Autokennzeichen nur teilweise nennen können, obschon es in ihrem Dorf Autos gegeben habe. Im Weiteren habe sie keine Ausweisdokumente zu den Akten gereicht, die ihre behauptete Staatsangehörigkeit belegen würden. Dabei sei ihre Begründung für die Nichtabgabe von Ausweisdokumenten, die sich darauf beschränke, dass sie nie zur Schule gegangen sei und als Hirtin gearbeitet habe, wenig überzeugend ausgefallen. Auf Vorhalt, dass diese Gründe kein Hindernis für die Ausstellung einer Identitätskarte seien, habe sie auf ihre Eltern verwiesen, die sie unter Druck gesetzt und nicht aus dem Haus gelassen hätten; letztere Begründung sei jedoch mit ihrer Tätigkeit als Ziegenhirtin offensichtlich nicht vereinbar. Zudem seien die von ihr nachträglich eingereichten Kopien von zwei eritreischen Identitätskarten, die ihren Angaben zufolge ihren Eltern gehören würden, nicht geeignet, ihren Verwandtschaftsgrad zu diesen beiden Personen zu beweisen, da sich aufgrund dieser Ausweiskopien kein Bezug zu ihr feststellen lasse, weshalb ihre Identität beziehungsweise ihre eritreische Staatsangehörigkeit weiterhin unbewiesen bleibe. Darüber hinaus sei es ihr misslungen, substantiiert und nachvollziehbar zu erklären, wie sie diese beiden Ausweiskopien überhaupt erhalten habe. Sie habe angegeben, ihre Mutter habe die Kopien ihrer in der Schweiz weilenden Cousine geschickt. Sie wisse aber nicht, wie ihre Mutter ihrer Cousine die Kopien zugestellt habe und warum sie diese nicht ihr, sondern ihrer Cousine geschickt habe. Auch habe sie nicht gewusst, mit welcher Begründung ihre Cousine von ihrer Mutter die Ausweiskopien verlangt habe. Da sie seit ihrer Ausreise keinen Kontakt zu ihrer Mutter gehabt habe, könne ihre Mutter nicht gewusst haben, dass sie in der Schweiz sei und die Ausweise für sie bestimmt seien. Deshalb sei zu erwarten gewesen, dass sich ihre Mutter bei ihrer Cousine über den Grund erkundige, warum sie ihr ihre Ausweise in die Schweiz schicken solle. Dass sie ihre Cousine auch nicht gefragt hätte, wie ihre Mutter auf die Bitte um Zustellung der Ausweise reagiert habe, bestätige die Zweifel an ihrer Sachverhaltsdarstellung, wonach es sich bei den auf den Ausweiskopien abgebildeten Personen um ihre Eltern handle. Der vom UNHCR in Libyen ausgestellte Flüchtlingsausweis stelle ebenfalls kein rechtsgenügendes Identitätsdokument dar, da Personen, die sich ohne Ausweisdokumente beim UNHCR registrieren liessen, keiner eingehenden Prüfung ihrer behaupteten Staatsangehörigkeit unterzogen würden. Auch die nachgereichte Kopie eines Taufscheins vermöge ihre Identität beziehungsweise Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen, zumal es sich nur um eine Kopie ohne Foto handle und es allgemein bekannt sei, dass sehr viele Fälschungen im Umlauf seien, da solche Dokumente auch ausserhalb von Eritrea ohne weiteres unrechtmässig erworben werden können und somit von geringem Beweiswert seien. Es sei ihr misslungen, substantiiert, lebensnah und spontan zu beschreiben, wie ihr die illegale Ausreise gelungen sei, ohne dabei von den eritreischen Behörden erwischt zu werden. Auch sei sie nicht in der Lage gewesen, ihre Emotionen und ihr subjektives Empfinden während der illegalen Ausreise authentisch und erlebnisgeprägt zu schildern. Unplausiblerweise würden ihre Aussagen keine Hinweise auf allfällige Sicherheitsmassnahmen, die sie unterwegs getroffen habe, enthalten. Ihre Aussagen bezüglich der Hilfe durch die Hirten würden diverse Unstimmigkeiten aufweisen. Gesamthaft betrachtet, seien ihre Vorbringen zur illegalen Ausreise widersprüchlich und spärlich ausgefallen und enthielten kaum Realkennzeichen, die auf tatsächlich Erlebtes hindeuten würden, weshalb es ihr nicht gelungen sei, ihre geltend gemachte illegale Ausreise aus Eritrea glaubhaft darzulegen. Aufgrund der aufgeführten erheblichen Unstimmigkeiten zu ihrer eritreischen Herkunft, zur fehlenden Plausibilität zur Nichtabgabe von Ausweisdokumenten und zur Reiseschilderung sei somit

nicht glaubhaft, dass sie eine eritreische Staatsangehörige sei beziehungsweise in Eritrea sozialisiert worden sei. Schliesslich seien in ihren Aussagen zu ihren Asylgründen, welche sich durchaus auch in einem anderen Herkunftsland zugetragen haben könnten, diverse Unstimmigkeiten aufgetreten. Aufgrund der Ablehnung des Asylgesuchs wies die Vorinstanz die Beschwerdeführerin aus der Schweiz weg. Wegen der fehlenden Flüchtlingseigenschaft sei der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht anwendbar und es würden sich keine Anhaltspunkte ergeben, wonach ihr im Falle einer Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Aufgrund der Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht habe sie die Folgen ihrer unglaubhaften Herkunftsangaben zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen sei, der Wegweisung an ihren bisherigen Aufenthaltsort würden keine Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 2-4 AuG (SR 142.20) entgegen stehen. Der Vollzug sei zudem technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin lege konstant dar, dass sie in B._____ geboren worden und dort aufgewachsen sei. Einzig an der Anhörung sei es diesbezüglich zu einem Missverständnis oder zu einer falschen Protokollierung gekommen. Sie beziehungsweise ihre Familie stamme von F._____. Sie sei jedoch nicht dort geboren worden, nur ihre Eltern und Grosseltern. Den eingereichten Kopien der Identitätskarten der Eltern der Beschwerdeführerin könne entnommen werden, dass diese aus F._____ stammen würden. Ausserdem sei auf der eingereichten Geburtsurkunde der Beschwerdeführerin die Kirche V._____ in B._____ als Taufkirche vermerkt. Somit könne die Beschwerdeführerin belegen, dass sie in B._____ geboren worden sei. Die Vorinstanz berücksichtige den kulturellen Kontext sowie die individuellen Umstände des Einzelfalls nicht. So sei die Beschwerdeführerin Analphabetin und habe nie die Schule besucht, sich ausschliesslich bei ihrer Ziegenherde aufgehalten und habe vor ihrer Ausreise noch nie eine andere Stadt in Eritrea gesehen. Aufgrund dessen sei sie sich den Umgang mit Zahlen nicht gewohnt und es sei für sie schwierig, die Einwohnerzahl von B._____ zu schätzen. Die Beschwerdeführerin habe zudem nicht in der Stadt B._____ selbst gelebt, sondern im Dorf W._____, welches mit anderen Dörfern zu B._____ gehöre. Sie habe sich lediglich im Perimeter ihrer Hütte sowie des Weidegebietes ihrer Ziegen aufgehalten. Zur Topographie habe sie realitätsgetreu angegeben, dass es Bäume und grosse und kleine Berge gebe, und ausserdem den Fluss G._____ erwähnt. Die weiteren grossen Flüsse H._____ und I._____ habe sie nicht gekannt, da sie sich nie in dieses Gebiet begeben habe. Jedoch habe sie weitere kleine Flüsse erwähnt, die keinen Namen hätten und in der Trockenzeit kein Wasser führen würden und habe nicht gesagt, dass es keine weiteren Flüsse gebe, sondern lediglich, dass sie deren Namen nicht kenne. Sie kenne die Zonas von Eritrea nicht, da sie nie eine Schule besucht habe und den Hauptteil ihrer Zeit mit ihrer Ziegenherde verbracht habe und abends mit anderen Kindern gespielt habe. Ihre Eltern hätten ihr manchmal Geschichten erzählt, jedoch unterhielten sie sich nie über Verwaltungseinheiten Eritreas, was nachvollziehbar erscheine. Somit bestehe eine nachvollziehbare Erklärung, weshalb sie die Zonas und Subzonen Eritreas nicht kenne. Jedoch habe sie die Nachbardsdörfer von W._____ beziehungsweise B._____ und weitere Städte in Eritrea erwähnt. Sie habe keine Mühe gehabt, die Namen der Nachbardsdörfer bei der Anhörung zu wiederholen und habe sich ihr Wissen nicht im Nachhinein angeeignet. Sie sei nicht mit Landschaftsbeschreibungen und

Verwaltungseinheiten vertraut und aufgrund der fehlenden Schulbildung allgemein mit offenen Fragen überfordert. So sei nicht klar, was die Befragerin bezüglich der Landschaft von ihr habe wissen wollen. Die Befragerin hätte ihr konkrete Fragen zu ihrer Umgebung sowie zu ihrem Alltag stellen müssen. Sie wäre nämlich sehr wohl in der Lage gewesen, substanziierte und ausführliche Angaben zu ihrem Tagesablauf und Alltag zu machen. Gegenüber der Rechtsvertreterin habe sie ihren Tagesablauf wie folgt dargestellt: Jeden Morgen sei sie und ihre Familie um sieben Uhr bei Tagesanbruch aufgewacht. Danach hätten sie ein Frühstück bestehend aus Ziegenmilch und Kija genanntem Brot zu sich genommen. Das Brot sei von der Mutter zubereitet worden. Anschliessend habe sie die Zicklein, welche sich in einem separaten Gehege befunden hätten, zu den Ziegen führen müssen und sie trinken lassen. Danach habe sie die Zicklein in ihr Gehege zurückgeführt und habe die Ziegen mit zum Weidegebiet genommen. Das Weidegebiet habe am Berg neben ihrer Hütte gelegen, welchen sie X. _____ nenne, wobei sie jedoch nicht wisse, ob dies der offizielle Namen sei. Sie sei auf Bäume namens "Sibe" und "Tenkeleba" geklettert, um die Blüten dieser Bäume abzuschneiden, damit die Ziegen diese hätten essen können. Um zwölf Uhr hätten sie sich jeweils zum Modabul genannten Rastplatz begeben, wo es kleine Flüsse gegeben habe, welche in der Regenzeit Wasser führten. Ausserdem habe es einen Brunnen gegeben für die Trockenzeit. Wenn es dort kein Wasser gegeben habe, hätten sie sich zum Fluss G. _____ begeben. Beim Ruheplatz habe sie die Tiere gemolken und nach einer Pause sei sie auf die Weide am Berg zurückgekehrt, habe die Ziegen erneut gemolken und sie habe die Zicklein nochmals trinken lassen. Am Abend hätten sie die Gerichte Schuru, eine Art Gemüse oder Wurzel, welche im Boden wachse, sowie Signi, ein Fleischgericht gegessen. Die Familie habe immer genug Fleisch zu essen gehabt, da sie jederzeit eine Ziege hätten töten können. Das Fleisch der Ziege sei dann in der Sonne getrocknet und mit einem Kochwerkzeug namens Moguduben bearbeitet und zu Saucen und Eintöpfen verarbeitet worden. Die Beschwerdeführerin habe ihre Tiere auch vor Raubtieren, unter anderem Füchse und Hyänen, beschützen müssen. Sie habe die Tiere weggejagt, indem sie Steine nach ihnen geworfen habe. Sie sei tagsüber allein mit den Tieren gewesen, habe aber beim Rastplatz ihre Geschwister und andere Hirten getroffen. Die Beschwerdeführerin habe anlässlich der Anhörung darauf hingewiesen, dass die meisten Kinder in ihrem Dorf in der Landwirtschaft oder als Hirten hätten arbeiten müssen. Des Weiteren habe sie erklärt, dass es die Entscheidung ihrer Eltern gewesen sei, sie nicht in die Schule zu schicken. Diese Entscheidung sei darauf zurückzuführen, dass ihre Familie in sehr armen Verhältnissen gelebt habe. Einerseits seien die Eltern auf die Unterstützung ihrer Kinder angewiesen gewesen und andererseits hätten sie kein Geld für die Schuluniformen und das Schulmaterial gehabt. Sie habe somit entgegen der Ansicht der Vorinstanz sehr wohl erklärt, wieso sie nicht die Schule habe besuchen können. Diesbezüglich sei zu beachten, dass die Befragerin gegenüber der schüchternen Beschwerdeführerin, die über keinerlei Bildung verfüge, eine vorwurfsvolle und kritische Haltung eingenommen habe, was sie verunsichere und sich negativ auf ihr Aussageverhalten ausgewirkt habe. Der EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Länderfokus Eritrea vom Mai 2015 bestätige, dass ein beträchtlicher Teil der Kinder im schulpflichtigen Alter keinen Schulunterricht besuchen würden. Dies liege einerseits an den mangelnden Kapazitäten des Bildungssystems und andererseits daran, dass viele Kinder von der Schule genommen würden, um den Eltern in der Landwirtschaft zu helfen. Die Einschulungsrate der Mädchen sei etwas geringer als diejenige der Knaben und im Hochland höher als in den peripheren Gebieten wie

Gash-Barka oder Südliches Rotes Meer. Die Schule sei zwar kostenlos, jedoch müssten die Eltern Schulmaterial, Uniformen und den Transport selber bezahlen. Der Bericht bestätige somit, dass viele Kinder in ländlichen Gebieten trotz Schulpflicht nicht zur Schule gehen würden. Zudem habe sie keine widersprüchlichen Angaben zur Lokalisierung der Schule gemacht. So habe sie anlässlich der Anhörung gesagt, die Schule befinde sich zirka eine Stunde von ihrem Dorf entfernt. Damit habe sie W. _____ gemeint und nicht B. _____. Es treffe zu, dass die Schule U. _____ in B. _____ ungefähr eine Stunde Fussmarsch von ihrer Hütte entfernt liege. Entgegen der Behauptung der Vorinstanz habe sie das Personalienblatt nicht selber ausgefüllt, sondern eine andere eritreische Asylsuchende im EVZ. Ein weiterer Beleg für den Analphabetismus sei ihr Hinweis anlässlich der BzP, dass sie das Merkblatt nicht selber gelesen habe, sondern es ihr von einer Frau vorgelesen worden sei. Schliesslich zeige auch die ständig wechselnde Unterschrift, dass sie nicht in der Schrift geübt sei. Sie stamme aus der ländlichen Region Gash-Barka und sei in einer Familie aufgewachsen, welche in äusserst bescheidenen Verhältnissen gelebt habe. Ihre Familie habe weder einen Radio noch einen Fernseher besessen. Als Kinder hätten sie am Abend zusammen gespielt und als Erwachsene hätten sie sich Geschichten erzählt. Deshalb sei sehr wohl plausibel, dass sie in Eritrea nie Radio gehört habe. Ausserdem habe es zwar in B. _____ Autos gegeben, sie habe sich jedoch immer ausserhalb von B. _____ bei ihren Tieren in Hütten aufgehalten. Deshalb habe sie keine genauen Angaben zu den Autokennzeichen machen können. Sie habe in der Anhörung die konkreten Umstände geschildert, welche dazu geführt hätten, dass sie keine Identitätsdokumente beantragen können. So habe sie erklärt, dass sie nie zur Schule gegangen sei und anschliessend als Hirtin gearbeitet habe, weshalb es ihr nicht möglich gewesen sei, eine Identitätskarte zu beantragen. Implizit habe sie mit dieser Aussage zu verstehen gegeben, dass sie nicht den Nationaldienst absolviert habe. Dies sei nämlich die Erklärung, weshalb sie keine Identitätskarte beantragen können. Angesichts der fehlenden Schulbildung stelle die Vorinstanz klar zu hohe Anforderungen an die Beschwerdeführerin. Die Befragerin habe etwa fälschlicherweise in der nächsten "Frage" erklärt, weder der fehlende Schulbesuch noch ihre Tätigkeit als Hirtin seien Hindernisse, um eine Identitätskarte zu erhalten. Dies habe die Beschwerdeführerin verunsichert, weshalb sie zusätzlich auf die strengen Eltern verwiesen habe. Die Aussage, die Eltern hätten sie nicht aus dem Haus gelassen, sei nicht wortwörtlich zu verstehen. Sie habe damit lediglich erklären wollen, dass die Eltern streng gewesen seien und ihr nicht erlaubt hätten, sich von den Ziegen zu entfernen. Die Befragerin habe anlässlich der Anhörung bemerkt, es sei in Eritrea üblich, dass Personen über 18 Jahren eine Identitätskarte besitzen würden. Dabei erkenne die Befragerin, dass es für Personen über 18 Jahre, welche nicht den Nationaldienst absolvieren oder absolviert hätten, unmöglich sei, eine Identitätskarte zu beantragen. Dies halte der UN-Menschenrechtsrat im "Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea" vom 5. Juni 2015 bezüglich Frauen, welche nicht im Nationaldienst seien, explizit fest. Die Beschwerdeführerin sei nicht in den Militärdienst eingezogen worden, da sie nie die Schule besucht habe und auch nicht in einer Razzia aufgegriffen worden sei. Da sie jedoch im nationaldienstfähigen Alter gewesen und nicht dispensiert worden sei, sei es ihr unmöglich gewesen, eine Identitätskarte zu beantragen. Sie habe sich nicht selbst darum gekümmert, die Kopien der Identitätskarten der Eltern zu besorgen, da sie aufgrund der versuchten Zwangsheirat nicht mehr mit ihren Eltern geredet habe. Sie habe jedoch ihrer Cousine die Situation geschildert. Die Cousine habe selbst ein Asylverfahren durchlaufen und habe sie auf die Wichtigkeit von Identitätspapieren

hingewiesen und sich darum gekümmert. Da die Eltern über keinen Telefonanschluss verfügen würden, habe die Cousine ihren Cousin in L. _____ angerufen, welcher die Mutter der Beschwerdeführerin benachrichtigt habe. Ungefähr eine Woche später habe sich die Mutter nach L. _____ begeben, um mit der Cousine in der Schweiz telefonieren zu können. Selbstverständlich habe die Cousine der Mutter der Beschwerdeführerin erklärt, dass sich letztgenannte in der Schweiz befinde und Kopien der Identitätskarten der Eltern für ihr Asylverfahren benötige. Darauf habe die Mutter der Beschwerdeführerin die Kopien der Cousine in der Schweiz zugeschickt. Dies werde durch ein persönliches Schreiben der Cousine bestätigt. Die Beschwerdeführerin habe bereits anlässlich der BzP die Namen ihrer Eltern zu Protokoll gegeben. Ihre Angaben würden mit den Angaben auf den Identitätskopien der Eltern sowie auf dem Taufschein übereinstimmen. Ausserdem würden in Eritrea keine Familienbüchlein ausgestellt und wie oben dargelegt, verfüge die Beschwerdeführerin nicht über eine eigene Identitätskarte und könne auch keine solche beantragen. Sie habe jedoch die Verwandtschaft zu ihren Eltern glaubhaft gemacht. Ausserdem habe sie durch das Einreichen der Geburtsurkunde, der Kopien der Identitätskarten ihrer Eltern sowie des Flüchtlingsausweises des UNHCR ihre eigene Identität glaubhaft gemacht. Die Beschwerdeführerin habe ihre Ausreise bereits anlässlich der BzP genau geschildert und habe diese in der Anhörung wiederholt. Selbstverständlich habe sie Angst davor gehabt, von eritreischen Soldaten gefasst zu werden. Darüber hinaus sei sie traurig gewesen, ihre Heimat verlassen zu müssen und nicht zu wissen, wo sie landen würde. Ausserdem sei sie anschliessend vier Monate in Libyen in Haft gewesen. Diese Haft habe die vorherigen Ereignisse überschattet und sich viel tiefer in das Gedächtnis der Beschwerdeführerin eingepägt, da sie von den Wächtern geschlagen worden sei, diese versucht hätten, sie sexuell zu belästigen und sie an Hunger gelitten habe, weil sie nicht genügend zu Essen erhalten habe. Den herabgesetzten Beweisanforderungen gemäss Art. 7 AsylG habe die Vorinstanz vorliegend nicht hinreichend Rechnung getragen. Die überwiegende Mehrheit der von der Vorinstanz aufgeführten Ungereimtheiten hätte ohne weiteres entkräftet werden können. Ausserdem sei dargelegt worden, dass die Vorinstanz anlässlich der Anhörung eine voreingenommene Haltung gehabt habe, vorwurfsvolle Fragen gestellt habe und folglich eine Atmosphäre kreiert habe, welche es der eingeschüchterten Beschwerdeführerin verunmöglicht habe, frei zu sprechen. Die UNHCR-Registrierung in Libyen als Flüchtling sei ein starkes Indiz für die illegale Ausreise. Sie habe nie eine Identitätskarte, einen Pass oder ein Ausreisevisum besessen und habe als junge ledige Frau, welche nicht den Nationaldienst absolviert habe, auch gar keine Identitätskarte erhalten können. Aufgrund der Indizienlage sei als überaus unwahrscheinlich zu erachten, dass die Beschwerdeführerin Eritrea habe legal verlassen können. Die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen sei bei einer Gesamtbetrachtung ihrer Aussagen insgesamt zu bejahen. Sie habe sich einer Zwangsheirat widersetzt und sei ihrer traditionellen Rolle als eritreische Frau, welche sich ihren Eltern sowie ihrem Verlobten zu fügen habe, nicht nachgekommen. Sie befürchte, in der Ehe aufgrund ihrer Beschneidung erneut Schmerzen zu erleiden. Zwangsheirat sowie Beschneidung würden zu den "harmful practices" gehören. Somit sei sie Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung. Zahlreiche Berichte würden bestätigen, dass eritreische Frauen auch heute noch stark unter solchen "harmful practices" leiden würden. Auch gemäss UNHCR-Richtlinien über den Schutzbedarf von eritreischen Asylsuchenden sei Gewalt gegen Frauen weitverbreitet, obwohl viele dieser Praktiken gesetzlich verboten wären. So seien immer noch 90% der Frauen von Beschneidung betroffen, obwohl diese Praxis vom Gesetz untersagt werde.

Frauen und Kinder würden zahlreiche Hindernisse bezüglich Zugang zur Justiz begegnen. Der eritreische Staat habe auch keine ausreichenden Massnahmen getroffen, um diese Hindernisse aus dem Weg zu schaffen. Der Beschwerdeführerin habe somit kein effektiver staatlicher Schutz vor der Zwangsheirat zur Verfügung gestanden. Die Beschwerdeführerin habe glaubhaft gemacht, dass sie in ihrem Heimatland wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an Leib und Leben und in ihrer Freiheit gefährdet sei. Somit erfülle die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Betreffend subjektive Nachfluchtgründe riskiere die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer illegalen Ausreise, dass sie von den eritreischen Behörden als politische Opponentin betrachtet werde, weshalb sie begründete Furcht vor Verfolgung habe. Sie sei als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 5.1

In BVGE 2015/10 hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass die vom SEM neu eingeführte, als Praxisänderung deklarierte Methode der Herkunftsabklärung für Asylsuchende tibetischer Ethnie - anstelle von Lingua-Analysen werden neu im Rahmen der eingehenden Anhörung vertiefte Befragungen zu den Länderkenntnissen und zum Alltagswissen durchgeführt - sich grundsätzlich zur Plausibilitätsprüfung von Herkunftsangaben eignen könne, sofern gewisse Mindeststandards die Gewährung des rechtlichen Gehörs respektive die Untersuchungspflicht betreffend eingehalten sind. Diese Grundsätze gelten nicht nur für tibetische Gesuchsteller, sondern auch in anderem (vorliegend eritreischem) Kontext. Demnach muss aus den Akten nicht nur in für das Gericht nachvollziehbarer Weise hervorgehen, welche Fragen die Vorinstanz der Beschwerdeführerin gestellt hat und wie diese darauf geantwortet hat, sondern auch welche Fragen wie hätten beantwortet werden müssen und weshalb an jenem Ort sozialisierte asylsuchende Personen in einer vergleichbaren Situation wie die Beschwerdeführerin die zutreffenden Antworten hätten kennen sollen. Da bei der neu eingeführten Methode kein amtsexterner Sachverständiger mitwirkt, muss aus den Akten auch hervorgehen, auf welche Informationen zum Herkunftsland (COI) sich die von der Vorinstanz als zutreffend angegebenen Antworten stützen, wobei sich die Vorinstanz an den grundlegenden Standards, die bei der Beschaffung, Aufbereitung und Präsentation von COI gelten, zu orientieren hat. In welcher Form die Vorinstanz dem Gericht die genannten Informationen offenlegen will, steht ihr frei. Eine rechtsgenügende Gewährung der Akteneinsicht verlangt zudem, dass der betroffenen Person der wesentliche Inhalt der Herkunftsabklärung zur Kenntnis gebracht wird und ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, sich insbesondere zu den als unzureichend eingestuften Antworten äussern zu können (vgl. BVGE 2015/10 E. 5.2.2). Sind diese Mindeststandards betreffend Gewährung des rechtlichen Gehörs respektive die Untersuchungspflicht der Vorinstanz im Rahmen ihrer neu eingeführten Methode der Herkunftsabklärung für Asylsuchende nicht erfüllt, ist der vorinstanzliche Entscheid in der Regel aufzuheben und die Sache zur korrekten Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Vorbringen der asylsuchenden Person - aufgrund gänzlicher Unplausibilität, Substanzarmut oder Widersprüchlichkeit - offensichtlich unzulänglich und somit derart haltlos sind, dass deren Beurteilung keiner weiteren fachlichen Abklärungen mehr bedarf (vgl. BVGE 2015/10 E. 5.2.3).

E. 5.2

Vorliegend hat das SEM die angebliche Herkunft der Beschwerdeführerin aus Eritrea im Rahmen der BzP, der Anhörung und einer vertieften Befragung zum Alltagswissen abgeklärt (vgl. Akte A5/11 S. 7, A19/20, A23/8) und ihr im Anschluss an die Befragung zum Alltagswissen das rechtliche Gehör gewährt.

E. 5.3.1

Vor dem Hintergrund der eben erläuterten Anforderungen ist vorweg festzuhalten, dass die Antworten der Beschwerdeführerin auf die Fragen zum Länder- und Alltagswissen nicht derart unplausibel, substanzarm und widersprüchlich ausgefallen sind, dass eine Herkunft derselben aus Eritrea offensichtlich ausgeschlossen werden könnte. So hat die Beschwerdeführerin Namen von Ortschaften, eines Flusses, die Zoba, verschiedene Subzobas, die Währung und Geldnoten und auch die Telefonlandesvorwahl genannt und Distanzen angeben können (vgl. Akte A23/8 F28, F32, F34, F46, F60, F68-70). Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin einige Ortschaften nennen konnte (vgl. Akte A23/8 F32), welche gerade nicht mit einer einfachen Recherche verifiziert werden können, deutet darauf hin, dass sie sich diese Information nicht aus dem Internet angeeignet hat. Zudem spricht die Beschwerdeführerin Tigrinya und gab Dokumente zu den Akten, welche eine Herkunft aus Eritrea nahe legen.

E. 5.3.2

In der Beschwerde wurde sodann die überwiegende Mehrheit der von der Vorinstanz aufgeführten Unstimmigkeiten bezüglich Angaben zur Herkunft, der fehlenden Identitätspapieren und dem Reiseweg entkräftet, weshalb sich allein aus diesen Angaben nicht ableiten lässt, die Beschwerdeführerin stamme nicht aus Eritrea.

E. 5.3.3

Für den vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass dem Protokoll zur Befragung zum Alltagswissen vom 17. Februar 2015 die gestellten Fragen und die Antworten der Beschwerdeführerin entnommen werden können. Das Protokoll enthält auch Angaben zu den vom SEM als falsch erachteten Antworten und in einer separaten Akte mit Hintergrundinformationen zum geprüften Länderwissen, werden einige Angaben der Beschwerdeführerin und deren Richtigkeit mit drei Quellen aufgeführt (vgl. Akte A27/2). Insofern ist das Verfahren der Vorinstanz zur Herkunftsabklärung nicht zu bemängeln. Allerdings enthält die Akte zu den Hintergrundinformationen lediglich zu fünf Themen Angaben, und zwar betreffend Flüsse, nahe gelegene Dörfer und die Subzoba von B._____ sowie die Telefonlandesvorwahl und die Geldnoten von Eritrea. Als richtig bezeichnete das SEM die Angaben der Beschwerdeführerin zu den Dörfern, der Telefonvorwahl und den Geldnoten. Als falsch erachtete das SEM aufgrund seiner angegebenen Quellen die Antwort zu den Flüssen und zur Subzoba. Gestützt darauf kam das SEM im Sinne einer Gesamtwürdigung zum Schluss, die unzureichenden, widersprüchlichen beziehungsweise falschen Angaben und Kenntnisse über den Herkunftsort würden überwiegen gegenüber den wenigen korrekten Angaben der Beschwerdeführerin zur Geographie, Währung und Telefonlandesvorwahl. Dieser Schlussfolgerung kann nicht zugestimmt werden. Einerseits handelt es sich um spärlich wenig Informationen, welche mit Quellen verifiziert werden, um über die Herkunft zu entscheiden. Andererseits ist festzustellen, dass die Vorinstanz die Angaben der Beschwerdeführerin falsch aus dem Protokoll zitiert, indem sie aufführt, die Beschwerdeführerin habe angegeben, es gebe nur einen Fluss in der Nähe von B._____

namens G._____. Sie gab aber an, dass es einen Fluss namens G._____ gebe und weitere Flüsse, die aber keinen Namen hätten und Wasser führen würden, wenn es regne (vgl. Akte A23/8 F46 f.). Kommt hinzu, dass die Befragerin der Beschwerdeführerin anlässlich der Befragung zum Alltagswissen betreffend Subzoba vorhielt, sie bezeichne die Subzoba von B._____ falsch. B._____ liege in der Subzoba L._____ (vgl. Akte A23/8 F20 f.), was aber auch nicht stimmt. Zudem ist anzufügen, dass es sich um eine Abklärung zum Alltagswissen handeln sollte. Der Beschwerdeführerin wurden jedoch keine Fragen im Zusammenhang mit ihrer Hauptbeschäftigung, dem Ziegenhüten, gestellt. Unter diesen Umständen ist die vorinstanzliche Einschätzung bezüglich des Länder- und Alltagswissens der Beschwerdeführerin nicht vertretbar.

E. 5.3.4

Die Beschwerdeführerin konnte ihre Herkunft nicht mittels eigener Identitätspapiere belegen, was jedoch nicht besagt, dass sie nicht gleichwohl aus Eritrea stammt. Hinzu kommt, dass sich aufgrund der beigezogenen Akten der Cousine (E._____; N [...]) und des Bruders der Beschwerdeführerin (Y._____; N [...]) die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Herkunft aus Eritrea nicht ausschliessen lässt. So hatte die Vorinstanz den Bruder der Beschwerdeführerin betreffend keine Zweifel bezüglich seiner Herkunft aus Eritrea (vgl. Akte N [...] A11/1) gehegt, die beiden wuchsen gemeinsam auf und hatten dieselben Eltern (vgl. Akte A5/11 S. 3, 4 und 5, N [...] Akte A10/13 S. 3 und 4). Auch bezüglich der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Cousine der Beschwerdeführerin hatte das SEM keine Zweifel hinsichtlich deren eritreischen Herkunft, welche ebenfalls aus B._____ kommt (vgl. Akte N [...] A9/1) und deren Vater der Bruder des Vaters der Beschwerdeführerin ist (vgl. Akte A19/20 F17 ff.).

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der angefochtenen Verfügung der rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig festgestellt wurde, da die darin vertretene Auffassung des SEM, es sei nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin eritreische Staatsangehörige beziehungsweise in Eritrea sozialisiert worden sei, nicht überzeugt. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und sie Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 6.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin hat eine Kostennote vom 25. November 2016 eingereicht. Der darin geltend gemachte Zeitaufwand von 10,3 Stunden und Spesen von Fr. 19.90 erscheinen angemessen. Der Stundenansatz von Fr. 250.- bewegt sich zudem im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Das SEM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2802.50 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten.

E. 6.3

Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 21. April 2016 die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG gewährt. Die öffentlichrechtliche Entschädigung der Rechtsbeistandin kommt jedoch bei einer zugesprochenen Prozessentschädigung lediglich subsidiär zum Tragen. Es ist deshalb kein amtliches Honorar zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.